

(K)Ein Genosse für den Vorstand

Frage: Ich bin 75 und seit nahezu 40 Jahren Vorsitzender unserer Jagdgenossenschaft. Meine Beisitzer sind nicht wesentlich jünger. So versuchen wir seit Jahren vergeblich, geeignete Nachfolger zu finden. Da sich aus den Reihen unserer Jagdgenossen keine Bewerber aufdrängen, stellt sich die Frage, ob wir auch dritte Personen, die keine Jagdgenossen sind, für den Jagdvorstand wählen können. Nach unserer Satzung kann aktuell nur ein Jagdgenosse gewählt werden. Kann jedoch nicht alternativ eine dritte Person einfach durch einen Jagdgenossen bevollmächtigt werden?

Antwort: Es gibt weder bundes- noch landesgesetzliche Vorgaben, die die

Wahl einer Person, die nicht Jagdgenosse ist, für eine Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Jagdvorstandes ausschließen. Es gelten somit die Vorgaben, die sich die Jagdgenossenschaften in ihren jeweiligen Satzungen gegeben haben. Die meisten Satzungen unserer Jagdgenossenschaften, die sich im Übrigen nahezu ausnahmslos an der sogenannten Rahmensatzung für Jagdgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen orientieren, sehen hierbei regelmäßig vor, dass in der Tat nur ein Jagdgenosse in den Jagdvorstand gewählt werden kann. Ist dies in Ihrer Satzung so festgeschrieben, so kann diese höchstpersönliche Eigenschaft auch nicht durch die Erteilung einer Vollmacht herge-

stellt werden. Alternativ zu einer solchen Regelung kann selbstverständlich aber auch jede natürliche und voll geschäftsfähige Person – ohne die Einschränkung, Jagdgenosse zu sein – für den Jagdvorstand wählbar gemacht werden. Allerdings muss sich dies dann auch aus der jeweiligen Satzung konkret ergeben. Findet man wie in Ihrem Fall nunmehr seit Jahren keine geeigneten Amtsnachfolger, wäre es in der Tat überlegenswert, die eigene Satzung durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung dergestalt zu ändern, als dass zukünftig allein jede natürliche und voll geschäftsfähige Person in den Jagdvorstand gewählt werden kann. Hierdurch könnten etwa auch jüngere Personen, die vielleicht (noch) nicht Jagdgenossen sind, bereits frühzeitig in die Arbeit der Jagdgenossenschaft eingebunden werden.

Rechtsanwalt Michael Niesen



Fehlen geeignete Nachfolger, können auch Nicht-Genossen in den Vorstand einer Jagdgenossenschaft gewählt werden.

Foto: landpixel

